



Abschrift

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Buchen-Bödighheim (Wald)

Neckar-Odenwald-Kreis

Az. 2.26-3493-B 1.21-ÄB3

Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 26.3.2026

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Buchen-Bödighheim (Wald)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet werden einbezogen:

Von der Stadt Buchen, Gemarkung Buchen Neckar-Odenwald-Kreis
die Grundstücke Flst.-Nrn. 3894, 3895, 10206/1, 10230, 10230/1, 10231, 10231/1, 10232, 10245, 10249, 10249/1, 10250, 10251, 10252, 10253, 10254, 10255/2, 10262, 10263, 10264/1, 10265, 10266, 10267, 10268, 10274/2, 10274/3, 10280 und 10289/1.
Die Fläche der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rund 39,7 ha.

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von rd. 2.426 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte Nr. 3 in der Fassung vom 10.7.2023 ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke; als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat lang - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus der Stadt Buchen, Wimpinaplatz 3 in 74722 Buchen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.
Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im oben genannten Verfahren (www.lgl-bw.de/3493) eingesehen werden.

4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, zum Beispiel Pachtrechten, werden aufgefordert,

diese Rechte innerhalb von drei Monaten beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde-, Präsident-Wittmann-Straße 16, 74722 Buchen oder bei jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis anzu-melden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Drei-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- nur Änderungen vorgenom-men werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flur-bereinigungsbehörde- errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt wer-den.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen herge-stellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberück-sichtigt bleiben. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereinigungsbe-hörde- kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis -untere Flurbereini-gungsbehörde- beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Neckar-Oden-wald-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung überstei-gen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. An-dernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ord-nungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

Begründung

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um die Ziele der Flurbereinigung umsetzen zu können.

Die landwirtschaftliche Haupteinschließung in der Beiziehungsfläche ist unzureichend und muss modernisiert werden. Dadurch verbessert sich die Anbindung des Flurbereinigungsgebiets an das überörtliche Straßen- und Wegenetz und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Die geplanten Infrastrukturmaßnahmen werden in der Flurbereinigung durch die Bodenordnung begleitet.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez. Sens, OVR

DS